

Liebe Mitglieder,

wie Sie vielleicht wissen, bemühen wir uns derzeit, den Kulturverein zukunftsfähig zu machen.

Die Satzung des Vereins ist in einigen Punkten nicht mehr zeitgemäß. Wir haben uns in einem Arbeitskreis Gedanken gemacht, wie wir den Verein für die Zukunft flexibler und offener aufstellen können, ohne die erreichte Qualität des Angebots zu senken. Wir haben uns dazu Mustersatzungen und Satzungen anderer Vereine mit ähnlichem Vereinszweck angesehen und Anregungen, die uns sinnvoll erschienen übernommen. Der Vorschlag ist dann mit einem Rechtsanwalt abgesprochen worden, um sicher zu sein, das Vereinsrecht ausreichend berücksichtigt zu haben und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Das Ergebnis der Diskussion ist in einem Vergleich „Alt gegen Neu“ in der Anlage dargestellt.

Die Änderungen der Satzung betreffen zunächst einige kleinere sprachliche Modernisierungen, die bei einem fast 70 Jahre bestehenden Verein einfach einmal sein müssen oder Organisatorisches wie z. B. diese Einladung zur Mitgliederversammlung. Die soll künftig nicht mehr über die Rheinpfalz 5 Tage vor der Veranstaltung erfolgen, sondern so, wie Sie es ja auch in den vergangenen Jahren bereits gewohnt waren, per Post oder per E-Mail mit einem größeren Vorlauf geschehen. Ergänzend ist das Thema Datensicherheit ist für eine moderne Vereinsarbeit zu regeln.

Wesentlichere Änderungen betreffen die Struktur und die Aufgaben des Hauptausschusses, den es dann künftig nicht mehr geben wird. Hier wollen wir stattdessen ein verschlanktes Gremium, den Erweiterten Vorstand, einrichten. Der Erweiterte Vorstand soll flexibler den wechselnden Anforderungen der Vereinsarbeit folgen und die Qualität und die Vielfalt des Veranstaltungsangebots zu halten und ggf. auch weiter zu verbessern.

Damit ergeben sich auch Änderungen bei der Zusammensetzung des Vorstands. Der Vorstand, der bisher lediglich aus der Vorsitzenden und deren Stellvertreter besteht, soll um die Funktionen des Rechnungsführers und des Schriftführers erweitert werden. Diese Rollen werden damit aufgewertet.

Um die Flexibilität des Angebots unseres Vereins zu verbessern, sollen die bereits in der bisherigen Satzung vorgesehene Arbeitsausschüsse viel stärker genutzt werden. Hier sollen künftig die Gestaltung und die Umsetzung der Angebote erarbeitet und verantwortet werden. Die Sprecher der Ausschüsse sind auch Mitglieder des Erweiterten Vorstands, der die Aktivitäten der Arbeitsausschüsse koordiniert.

Auf der Mitgliederversammlung wollen wir die neue Satzung verabschieden. Dafür bitte ich Sie um Ihre Zustimmung. Sie muss dann noch von den Aufsichtsbehörden geprüft werden und soll mit dem Ende der Amtszeit der aktuell gewählten Verantwortungsträger in Kraft treten.

Ich hoffe, mit den Änderungen den Verein künftig für seinen Bildungsauftrag gut ausgestattet zu sehen. Die Qualität unserer Veranstaltungen, die uns immer ein besonderes Merkmal war, soll beibehalten werden, und die Verantwortung für die Menschen im Leinigerland wollen wir nach wie vor mit vollem Engagement wahrnehmen. Dabei müssen wir aber mehr und mehr die Veränderungen in der Kulturlandschaft um uns herum berücksichtigen und offen für Neues sein. Das soll mit der veränderten Satzung leichter werden, als in der bestehenden Ordnung.

Herzliche Grüße

Susanne Friedl-Haarde

## Kulturverein für Grünstadt und Umgebung e.V. in Grünstadt Satzungsänderung März 2018

### Anmerkung:

Geänderte Texte in der alten Satzung sind durchgestrichen: ~~Geänderte Texte~~

Neue Texte im Satzungsentwurf sind in Fettschrift: **Neue Texte**

Die Reihenfolge der Paragraphen folgt dem Satzungsentwurf

Satzung von 2013	Satzungsentwurf 2019
<b>§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>Der am 18.1.1949 gegründete Verein führt den Namen "Kulturverein für Grünstadt und Umgebung" - im folgenden Text kurz "Kulturverein" oder "Verein" genannt-.</li> <li>Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.</li> <li>Der Verein ist berechtigt, das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.</li> <li>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der am 18.1.1949 gegründete Verein führt den Namen "Kulturverein für Grünstadt und Umgebung" - im folgenden Text kurz "Kulturverein" oder "Verein" genannt.</li> <li>Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.</li> <li>Der Verein ist berechtigt, das Stadtwappen der Stadt Grünstadt zu führen.</li> <li>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>
<b>§ 2: Zweck des Vereins</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zur Verwirklichung dieses Zwecks strebt der Verein an, Künstler jeder Art und Kunstliebhaber zu <del>vereinigen</del> und sie zu gegenseitiger Unterstützung anzuregen, um das aus <del>deutschem, europäischem und internationalem</del> Kunstschaffen <del>aller Zeiten</del> entstehende <del>wertvolle</del> Kulturgut allen Bevölkerungsschichten zu erschließen. Darüber hinaus will der Verein zur Verständigung der Menschen auf der Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens beitragen.</li> <li>Alle diese Aufgaben sollen durch Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Theater- und Filmveranstaltungen und dergleichen wahrgenommen werden.</li> <li>Der Kulturverein verfolgt keine</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zur Verwirklichung dieses Zwecks strebt der Verein an, Künstler jeder Art und Kunstliebhaber <b>zusammenzuführen</b> und sie zu gegenseitiger Unterstützung anzuregen, um das aus <b>dem</b> internationalen Kunstschaffen entstehende Kulturgut allen Bevölkerungsschichten zu erschließen. Darüber hinaus will der Verein zur Verständigung der Menschen auf der Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens beitragen.</li> <li>Alle diese Aufgaben sollen durch Vermittlung von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Theater- und Filmveranstaltungen und dergleichen wahrgenommen werden.</li> <li>Der Kulturverein verfolgt keine</li> </ol>

parteipolitischen und konfessionellen Ziele.	parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
<b>§ 3: Gemeinnützigkeit</b>	
<p>1. Der Kulturverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>1. Der Kulturverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Kulturverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <b>(§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.</b></p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
<b>§ 4: Mitgliedschaft</b>	
<p>1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche <del>Beitrittserklärung</del>, über deren Annahme der <del>Hauptausschuss</del> (§ 9) durch Beschluss entscheidet. Mit seiner Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand (§ 10) bis spätestens 1. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>6. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes) kann der Hauptausschuss (§ 9) den Ausschluss</p>	<p>1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen <b>Aufnahmeantrag</b>, über deren Annahme der <b>Vorstand</b> (§ 9) durch Beschluss entscheidet. Mit seiner Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.</p> <p>5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand (§ 9) bis spätestens 1. Oktober schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>6. Beim Vorliegen wichtiger Gründe (Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinszweckes) kann der Vorstand (§ 9) den Ausschluss eines</p>

<p>eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) zu.</p> <p>7. Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliederrechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.</p> <p>8. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen ernannt werden.</p> <p>Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>	<p>Mitgliedes beschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) zu.</p> <p>7. Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlussbeschlusses an erlöschen alle Mitgliederrechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung seines Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.</p> <p>8. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen <b>oder juristische Personen</b> ernannt werde.</p> <p>Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>
<b>§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
<p>1. Jedes Mitglied hat</p> <p>a) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,</p> <p>b) das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder ausgewirkten Vergünstigungen.</p> <p>2. Die Mitglieder <del>haben den Verein in jeder Weise zu unterstützen, besonders durch Befolgen der Satzung und der Beschlüsse der Organe und durch rechtzeitige Bezahlung der Beiträge.</del></p>	<p>1. Jedes Mitglied hat</p> <p>a) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,</p> <p>b) das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder ausgewirkten Vergünstigungen.</p> <p>2. Die Mitglieder unterstützen <b>den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.</b></p>
<b>§ 6: Beitrag</b>	
<p>1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt.</p> <p>2. Der Vorstand (§ 40) entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.</p>	<p>1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) festgesetzt.</p> <p>2. Der Vorstand (§ 9) entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.</p>
<b>§ 7: Organe des Vereins</b>	
<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der <del>Hauptausschuss</del></p> <p>c) der Vorstand</p>	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) der <b>Erweiterte Vorstand</b></p>

d) die Arbeitsausschüsse.	d) die Arbeitsausschüsse.
<b>§ 8: Die Mitgliederversammlung</b>	
<p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat März statt.</p> <p>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen <del>aber</del> stattfinden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.</p> <p>4. Die Einladung erfolgt <del>durch Ausschreibung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz"</del> unter Angabe der Tagesordnung mindestens <del>fünf Tage</del> vor dem festgesetzten Zeitpunkt der einzuberufenden Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,</p> <p>b) Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes,</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes,</p> <p>d) Entlastung des Rechnungsführers,</p>	<p>1. Oberstes <b>Beschlussorgan</b> des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich <b>i.d.R.</b> im Monat März statt.</p> <p>3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. <b>Sie</b> müssen <b>darüber hinaus innerhalb einer Frist von 4 Wochen</b> stattfinden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.</p> <p>4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung <b>schriftlich. Die Einladung muss</b> mindestens <b>2 Wochen</b> vor dem festgesetzten Zeitpunkt der einzuberufenden Mitgliederversammlung <b>versendet werden. Die Einladung kann an die Mitglieder, die eine E-Mailadresse angegeben haben, auch durch E-Mail erfolgen.</b></p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,</p> <p>b) Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes,</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes,</p> <p>d) Entlastung des Rechnungsführers,</p>

<p>e) Wahl des Vorstandes,</p> <p>f) Wahl des <del>Hauptausschusses,</del></p> <p>g) Wahl zweier Kassenprüfer,</p> <p>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</p> <p>i) Genehmigung des Haushaltsplanes,</p> <p>j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,</p> <p><del>k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,</del></p> <p><del>l) Beitritt oder Austritt in/aus Verbänden und Vereinigungen,</del></p> <p><del>m) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,</del></p> <p>n) Änderung der Satzung,</p> <p>o) Auflösung <del>und</del> Namensänderung des Vereins.</p> <p>8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in §§ 45 und 46 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <del>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</del></p> <p>9. Wahlen erfolgen <del>durch Zuruf, wenn kein Widerspruch erhoben wird, sonst</del> durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>10. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p> <p>11. <del>Wünsche und Anträge können nur schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden. Anträge, die eine größere Vorbereitung erfordern, müssen mindestens vier Tage</del></p> <p>vor Abhaltung der Mitgliederversammlung mit näherer Begründung beim Vorsitzenden <del>schriftlich</del> eingereicht werden.</p>	<p>e) Wahl des Vorstandes</p> <p>f) Wahl der <b>Stellvertreter von Rechnungsführer und Schriftführer,</b></p> <p>g) Wahl zweier Kassenprüfer,</p> <p>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</p> <p>i) Genehmigung des Haushaltsplanes,</p> <p>j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,</p> <p>k) <b>Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,</b></p> <p>l) <b>Beschlussfassung über</b> Satzungsänderung,</p> <p>m) <b>Beschlussfassung über</b> Auflösung <b>oder</b> Namensänderung des Vereins.</p> <p>8. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in §§ 16 und 18 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit <b>bedeutet Ablehnung.</b></p> <p>9. Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>10. Abstimmungen und Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p> <p>11. <b>Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur schriftlich vorgebracht werden und müssen mindestens 1 Woche</b></p> <p>vor Abhaltung der Mitgliederversammlung mit näherer Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.</p> <p>12. <b>Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass an Vorstandsmitglieder</b></p>
---	---

<p>12. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt.</b></p> <p>13. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 10: Der Vorstand</b></p>	<p><b>§ 9: Der Vorstand</b></p>
<p>1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <del>Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.</del></p> <p>2. Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, <b>dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.</b></p> <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. <b>Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</b></p> <p>3. Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. <b>Zu den Aufgaben gehören:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Beschlüsse zur strategische Ausrichtung des Vereins</b></li> <li>b. <b>Bewilligung von Ausgaben</b></li> <li>c. <b>Einsetzen der Arbeitsausschüsse</b></li> <li>d. <b>Entscheidung über Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern (s. § 4)</b></li> <li>e. <b>Beitritt oder Austritt in/aus Verbänden und Vereinigungen.</b></li> </ul> <p>4. <b>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Vorgehensweise geregelt wird.</b></p>
<p><b>§ 9: Der Hauptausschuss</b></p>	<p><b>§ 10: Erweiterter Vorstand</b></p>
<p>1. <del>Der Hauptausschuss besteht aus:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <del>1. Vorsitzenden, -</del></li> <li>b) <del>2. Vorsitzenden,</del></li> </ul>	<p>1. <b>Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9) und den Sprechern der Arbeitsausschüsse.</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>e) <del>Rechnungsführer,</del></li> <li>d) <del>dessen Stellvertreter,</del></li> <li>e) <del>Schriftführer,</del></li> <li>f) <del>dessen Stellvertreter,</del></li> <li>g) <del>sieben Beisitzern.</del></li> <li>h) <del>Mindestens ein Mitglied des Hauptausschusses muss ein Vertreter der Stadt Grünstadt sein.</del></li> </ul>	<p><b>2. Rechnungsführer, Schriftführer und die Sprecher der Arbeitsausschüsse können sich vertreten lassen. Bei der gleichzeitigen Anwesenheit von Amtsinhaber und Stellvertreter gilt bei Abstimmungen nur jeweils eine Stimme für die Funktion.</b></p>
<p>2. <del>Dem Hauptausschuss obliegt die Leitung des Vereins.</del> Er wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn <del>fünf</del> Mitglieder des <del>Hauptausschusses</del> es beantragen.</p>	<p>3. <b>Der erweiterte Vorstand</b></p> <p>wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn <b>drei</b> Mitglieder des <b>erweiterten Vorstandes</b> es beantragen.</p>
<p>3. Die Anwesenheit von <del>einem Drittel</del> der Mitglieder des <del>Hauptausschusses</del> ist zur Beschlussfassung notwendig.</p>	<p>4. Die Anwesenheit <b>der Hälfte</b> der Mitglieder des <b>erweiterten Vorstandes</b> ist zur Beschlussfassung notwendig.</p>
<p>Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p>4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des <del>Hauptausschusses</del> ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>	<p>5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des <b>erweiterten Vorstandes</b> ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p>
<p>5. Zu den Aufgaben des <del>Hauptausschusses</del> gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) <del>Bewilligung von Ausgaben,</del></li> <li>e) <del>Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,</del></li> <li>d) <del>Aufstellung des jährlichen Veranstaltungsprogramms,</del></li> <li>e) Überwachung des Veranstaltungsprogramms.</li> </ul> <p>6. <del>Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.</del></p>	<p>6. Zu den Aufgaben des <b>erweiterten Vorstandes</b> gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) <b>Abstimmen und Gestalten</b> des jährlichen Veranstaltungsprogramms,</li> <li>c) Überwachung des Veranstaltungsprogramms.</li> </ul>
<p><b>§ 11: Die Arbeitsausschüsse</b></p>	

<p>1. Der Vorstand <del>kann</del> für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins <del>nach Bedarf</del> Arbeitsausschüsse mit der Befugnis der selbständigen Bearbeitung der ihnen zugeteilten Arbeiten und Aufgaben einsetzen.</p> <p><del>2. Vorsitzender dieser Arbeitsausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der seine Befugnisse übertragen kann.</del></p> <p>3. Zu den Arbeitsausschüssen können sowohl Vereinsmitglieder, wie auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>	<p>1. Der Vorstand <b>setzt</b> für die einzelnen Aufgabengebiete des Vereins Arbeitsausschüsse mit der Befugnis der selbständigen Bearbeitung der ihnen zugeteilten Arbeiten und Aufgaben <b>ein</b>. <b>Ihre Aufgabe ist insbesondere die Gestaltung des Veranstaltungsprogramms und die Durchführung nach der Vorgabe des erweiterten Vorstandes.</b></p> <p>Zu den Arbeitsausschüssen können sowohl Vereinsmitglieder, wie auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden.</p> <p><b>2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Reihe einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher und der Stellvertreter müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Sprecher vertritt den Arbeitsausschuss im erweiterten Vorstand (§ 10).</b></p>
<p><b>§ 12: Vorsitzende</b></p>	
<p>1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Alleinvertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgen soll.</p> <p><del>3. Zu Ehrenvorsitzenden können Mitglieder ernannt werden, die in langjähriger Tätigkeit als 1. oder 2. Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein erworben haben.</del></p> <p><del>4. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen aller Organe des Vereins beratend teilnehmen.</del></p>	<p>1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass eine Alleinvertretung durch den 2. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgen soll.</p>
<p><b>§ 13: Rechnungsführer</b></p>	
<p>Der Rechnungsführer und sein Stellvertreter</p>	<p>Der Rechnungsführer <b>als Mitglied des Vereinsvorstands</b> und sein Stellvertreter führen die gesamten Rechnungs- und</p>

<p>führen die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden. Sie bereiten insbesondere den Haushaltsplan vor, ziehen die Mitgliedsbeiträge ein und erstellen die Jahresrechnung.</p>	<p>Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des Vorsitzenden. Sie bereiten insbesondere den Haushaltsplan vor, ziehen die Mitgliedsbeiträge ein und erstellen die Jahresrechnung.</p>
<p><b>§ 14: Schriftführer</b></p>	
<p>Der Schriftführer und sein Stellvertreter</p> <p>erledigen den gesamten Schriftverkehr des Vereins im Benehmen oder nach Weisung des Vorsitzenden.</p> <p>Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Der Schriftführer <b>als Mitglied des Vereinsvorstands</b> und sein Stellvertreter erledigen den gesamten Schriftverkehr des Vereins im Benehmen oder nach Weisung des Vorsitzenden.</p> <p>Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 15: Besonderer Vertreter</b></p>	
	<p><b>Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB für den Aufgabenbereich der Geschäftsstellenleitung des Kulturvereins ernennen und abberufen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Für im Einzelnen zugewiesene Tätigkeiten der Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte sowie der Organisation, des Marketings und der Finanzakquise von/für Veranstaltungen und Projekten erhält der besondere Vertreter jeweils eine angemessene Vergütung. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters wird durch einen Arbeitsvertrag geregelt.</b></p>
<p><b>§ 15/ § 16: Satzungsänderungen</b></p>	
<p>Änderungen der Satzung bedürfen einer <b>Zweidrittel-Mehrheit</b> der <del>für diesen Zweck einberufenen</del> Mitgliederversammlung.</p>	<p>Änderungen der Satzung bedürfen einer <b>drei Viertel-Mehrheit</b> der <b>abgegebenen gültigen Stimmen</b> der Mitgliederversammlung.</p> <p><b>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen</b></p>

	Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
	<b>§ 17: Datenschutz</b>
	<p>1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die in der Beitrittserklärung angegebenen Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.</p> <p>2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.</p>
<b>§ 16 / § 18: Auflösung des Vereins</b>	
<p>5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von <del>zwei Dritteln</del> der <del>Erschienenen</del> erfolgen.</p> <p>6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.</p> <p>Grünstadt, im August.2013</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von <b>drei Viertel</b> der <b>abgegebenen gültigen Stimmen</b> erfolgen.</p> <p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.</p> <p>Die Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung 2019 in Kraft.</p>